

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 01.17 VOM 25. JANUAR 2017

REGELUNGEN FÜR DIE ETHIK-KOMMISSION DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 25. JANUAR 2017

Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Paderborn

vom 25. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), beschließt der Senat der Universität Paderborn folgende Regelungen:

Präambel

Die Universität Paderborn betrachtet Forschung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung der Wissenschaften als eine ihrer zentralen Aufgaben. Unabdingbar dafür ist die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Forschung, aber gleichzeitig auch die Achtung ethisch-moralischer Grundsätze durch die Forschenden. Um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Spannungsfeld zu unterstützen, richtet die Universität Paderborn eine Ethik-Kommission ein, die auf Antrag Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft und bewertet.

§ 1

Ethik-Kommission

- (1) Die Universität Paderborn errichtet eine Ethik-Kommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Universität Paderborn“.
- (2) Die Ethik-Kommission der Universität Paderborn arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Ethik-Kommission

- (1) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde, der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, sowie in sicherheitsrelevanten Fällen, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.
- (2) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen sowie in Fällen, in denen erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethik-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

- (3) Die Ethik-Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Davon gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethik-Kommission soll interdisziplinär besetzt sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Ethik-Kommission soll über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus der Gruppe der Universitätsmitglieder gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Mitglieder der Ethik-Kommission haben dabei ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4

Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission

- (1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Ethik-Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Ethik-Kommission entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihre Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter sowie für Hilfspersonen und Personen, die die Arbeit der Ethik-Kommission administrativ unterstützen.

§ 7

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethik-Kommission werden der oder dem Vorsitzenden angemessene personelle und administrative Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Paderborn, die Forschungsvorhaben und/oder Studien durchführen möchten, tätig. Die Ethik-Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:
 - von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Paderborn
 - und
 - von Studierenden der Universität Paderborn, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Paderborn betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (3) Die Ethik-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen. Diese müssen nicht Angehörige der Universität Paderborn sein. Sie können als Gäste zu Sitzungen der Ethik-Kommission eingeladen werden.

§ 9

Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

- (1) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der Universität Paderborn Dienstaufgabe.
- (2) Die Mitglieder der Kommission erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

§ 10**Schlussvorschriften, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Senat über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der 1. Ethik-Kommission endet am 30. September 2019.
- (4) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 18. Januar 2017.

Paderborn, den 25. Januar 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung

Simone Probst

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819